

# **Gebührensatzung**

## **der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung)**

**Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1381 vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Quierschied vom 11.06.1997 folgende Satzung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofswesen werden Gebühren erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Quierschied Anwendung.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag erteilt oder die Leistung in Anspruch genommen hat.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht am Tage der Beisetzung. Die Begleichung der Gebühren hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen.

Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts entsteht und wird fällig mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.

### **§ 5**

#### **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## II

### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied vom 01.10.1982 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.02.1995 außer Kraft.

Quierschied, 11.06.1997

Der Bürgermeister: gez.: Meiser

#### **ANLAGE 1 (Gebührenverzeichnis)**

**zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Quierschied (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997**

##### **1. Überlassung von Reihengräbern**

Die Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt:

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) für Verstorbene über 6 Jahre | 1.100,00 DM |
| b) für Verstorbene bis 6 Jahre  | 330,00 DM   |
| c) für Totgeburten              | 330,00 DM   |

##### **2. Überlassung von Familiengräbern**

Die Gebühr für die Überlassung eines Familiengrabes beträgt:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für eine Doppelgrabstelle   | 2.750,00 DM |
| b) für jede weitere Grabstelle | 1.375,00 DM |

##### **3. Überlassung von Urnengräbern**

Die Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes beträgt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für ein Urnenreihengrab               | 550,00 DM   |
| b) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig) | 1.375,00 DM |
| für jede weitere Grabstelle              | 687,50 DM   |

##### **4. Bestattungen**

Die Gebühr für: Ausheben des Grabes, Verfüllen des Grabes, Anlegung der Streifenfundamente, Erstherstellung der Graboberfläche mit Mutterboden beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einem Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 530,00 DM |
| b) bei einem Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre  | 300,00 DM |
| c) für Totgeburten                                   | 300,00 DM |
| d) bei einem Familiengrab, je Bestattung             | 640,00 DM |
| e) für Urnen   | 200,00 DM |

Bei der von der Gemeinde aufzubringenden Mutterbodenschicht handelt es sich nicht um die übliche Graberde, sondern um Mutterboden einfacher Art, der als Unterbau für eine Pflanzschicht geeignet ist.

**5. Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Familien- / Urnenfamiliengrabstätte**

Das Nutzungsrecht an Familien- und Urnenfamiliengrabstätten ist vor der zweiten oder einer späteren Beisetzung für die Zeitdauer zu erwerben, um die Ruhefrist des Verstorbenen das bereits erworbene Nutzungsrecht übersteigt. Die Gebühr wird entsprechend der Zeitdauer nach der Grundgebühr berechnet.

**6. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle und das Ausschmücken der Aufbahrungsräume und der Trauerhalle, Transport der Kränze zum Grab und Verwaltungskosten wird eine Gebühr in Höhe von 520,00 DM erhoben.

**7. Verzicht oder Wegfall von Einzelleistungen**

Ein Verzicht oder Wegfall von Einzelleistungen begründet keinen Anspruch auf Erstattung eines Teiles der Gebühren, weil Leistungen und Einrichtungen vorgehalten werden.

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.